Wien Donnerstag den 25. September 1873. VI. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Forstgesetz und die Eisenbahnen.

Allgemein sind die Klagen, daß ungeachtet des Bestandes des Forstgesetzes vom Jahre 1852 die Forstverhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern bisher stetig fortschreitend sich verschlimmert haben. Forscht man nach den Gründen dieser Erscheinung, so findet man fast bei jeder eingehenderen Prüfung, daß nicht die Mängel des Gesetzes sondern eben nur die unterlassene Anwendung desselben Ursache jener Verschlimmerung sind Das Gesetz hätte bei richtiger und genauer Durchführung Mittel genug geboten, einer solchen Verschlimmerung entgegen zu wirken; diese trat eben nur deßhalb ein, weil man das Gesetz nicht achtete, nicht zur Geltung brachte. Seit der Zeit, als die Regierung damit begonnen hat, in den einzelnen Ländern Organe zu bestellen, um das Gesetz in technisch richtiger Weise zur Durchführung zu bringen, seit diese Organe auch mit zweckmäßigen weitgehenden Instructionen ausgerüstet sind, um nach den verschiedensten Richtungen hin für Hebung der Forstcultur selbstständig zu wirken, fehlt es durchaus nicht mehr an Beispielen einer energischen Durchführung des Forstgesetzes und zahlreicher, von den Forsttechnikern angeregter oder ausgeführter zweckmäßiger Maßregeln, um eine allmälige Verbesserung unserer forstlichen Zustände herbeizuführen. Die sorgfältige Beachtung aller durch das bisherige Wirken der Forsttechniker gewonnenen Erfahrungen und die genaue Vergleichung derselben mit den Erfolgen anderer Länder, mit den dort bestehenden Gesetzen und Einrichtungen machen nunmehr auch weitere Maßregeln möglich. In den bereits vorbereiteten Instructionen und Durchführungsverordnungen zum Forstgesetze ist die sichere Grundlage gewonnen für die Durchführung des Gesetzes, für die Ermittlung und sichere Behandlung der Bann- und Schutzwaldungen, für die Regelung der Gemeindewaldungen, für die Klarstellung der forstlichen Zustände mittelst forstlicher Durchforschungen und Anlegung von Waldkatastern, für die forstliche Statistik, die Erstattung regelmäßiger forstlicher Jahresberichte und ähnliche Maßregeln. Zu den zahlreichen, schon in den letzten Jahren eingeleiteten, organisatorischen und administrativen Maßregeln zur Hebung der Forstcultur gehören auch die stets sich weiter ausdehnenden Bannlegungen zur Sicherung der Eisenbahnen, Straßenzüge und anderer Bauobjecte im Küstenlande. Die Bannlegungen im Küstenlande haben nun auch eine recht glückliche Nachahmung an der Kronprinz Rudolf-Bahn gefunden, deren Direction auf dieselben besonders aufmerksam gemacht wurde und nun selbst solche Bannlegungen in mustergiltiger Weise zur Ausführung gebracht hat. Kaum irgend eine andere Eisenbahn ist durch unvorsichtige oder fehlerhafte Behandlung der oberhalb — hie und da auch der unterhalb — derselben gelegenen Waldungen so großen Gefahren ausgesetzt, als die Strecke der Rudolf-Bahn längs der Enns in den Bezirken Steyer in Ober-Oesterreich, dann Liezen und Leoben in Steiermark. Das beste Schutzmittel der Eisenbahnen gegen solche Gefahren ist es nun allerdings, wo es nur immer möglich, das Eigenthum der angrenzenden Waldungen zu erwerben, was bei den geringen Preisen derselben oft nicht allzuschwer fällt und den Eisenbahndirectionen nicht warm genug empfohlen werden kann. Wo aber eine solche Erwerbung nicht möglich ist, da gewährt das Forstgesetz in der Bannlegung (§§ 19 und 20 F. G.) ein vollkommen zureichendes Schutzmittel.

Die strenge Bannlegung und die Aufrechthaltung derselben ist in der Regel nicht schwer zu erreichen, da die Interessen der Eisenbahn und der Waldbesitzer in der Mehrzahl der Fälle zusammengehen. Eine gute und pflegliche Behandlung solcher Waldungen, eine energische Aufforstung bringt beiden Theilen gleiche Vortheile und es ist kein allzu großes Opfer, wenn die Eisenbahnen selbst derlei Aufforstungen, zumal in Waldungen der Kleinbesitzer, in die Hand nehmen, sowie es auch ihnen zusteht, die strenge Ueberwachung der Bannvorschriften durch ein besonders dazu bestelltes Personal zu besorgen. Wo die Interessen auseinandergehen und von dem Waldeigenthümer ein Betrieb gefordert werden muß, welcher die sonst erzielbare Waldrente herabdrückt, ist selbstverständlich Entschädigung zu leisten. Nach den hier entwickelten Grundsätzen ist auch die Kronprinz Rudolf-Bahn vorgegangen und sind in dieser Weise alle gefährlichen Waldorte an der Strecke Weyer- (Küpfern-) Rottenmann durch behördliche Erkenntnisse in Bann gelegt worden. Diese Erkenntnisse enthalten theils allgemeine Behandlungsvorschriften, theils besondere in Bezug auf die einzelnen Objecte.

Die allgemeinen Behandlungsvorschriften stellen unter A einen vollständigen Culturplan auf bezüglich jener Waldungen, welche in strengen Bann zu legen sind, enthalten unter B mit der Bezeichnung „beschränkte Bannlegung" bestimmte Vorschriften über Fällung und Lieferung des Holzes zum Schutze der Bahnkörper, sowie des Bahnbetriebes, ferner unter C. Vorschriften über die Umwandlung des Hochwaldbetriebes in den oberhalb der Bahnböschungen befindlichen schmalen Waldstreifen in Niederwaldbetrieb, endlich unter D. Maßregeln zur Versicherung der in diesen Waldungen locker und lose liegenden Steine.

A. Die strenge Bannlegung.

Die strenge Bannlegung erscheint rücksichtlich jener oberhalb der Bahn liegenden Waldungen nothwendig, in welchen durch eine unvorsichtige oder fehlerhafte Bewirthschaftung eine Verwilderung und Verarmung des Bodens, insbesondere eine Lockerung oder Abschwemmung desselben zu gewärtigen wäre. Dies gilt besonders bei den steilen Sonnenseitlagen bei einem lockeren, steinigen, der Abspülung stark ausgesetzten Boden, sowie endlich dort, wo der Absturz von Lawinen oder Steinen zu befürchten steht. Die bei derartigen Waldungen zur Sicherung des Bahnkörpers und Bahnbetriebes zu treffenden und zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln sind folgende: Einleitung. 1. Zur Ueberwachung des gesammten Wirthschaftsbetriebes der in strengen Bann gelegten Waldparcellen ist nach § 19 des Forstgesetzes vom 3. December 1852 ein geprüfter Forstwirth nebst dem erforderlichen Hilfspersonale aufzustellen, welcher mit der Bewirthschaftung dieser Waldungen zu betrauen, hiefür eigens in Eid und Pflicht zu nehmen und für die Verwirklichung folgender besonderer Behandlungsvorschriften verantwortlich zu machen ist. Wirthschaftsbetrieb. 2. Die Bannwaldungen sind im geregelten Plenterbetriebe zu bewirthschaften. 3. Bei den gegenwärtig im Hochwaldbetriebe bewirthschafteten Waldungen ist allmälig in den geregelten Plenterbetrieb in der Art überzugehen, daß bei den dermal vorhandenen haubaren oder angehend haubaren Beständen, wo noch kein natürlicher Anflug oder Ausschlag vorhanden, mittelst Vorbereitungshieb, dem später eine Besamungs-Schlagstellung zu folgen hat, auf die natürliche Verjüngung hingewirkt wird. Holzanbau. 4. Lassen die Standorts- und Bestandesverhältnisse eine natürliche Verjüngung nicht mehr erwarten, so ist unter dem Schutze von Mutterbäumen zu verjüngen. 5. Die gegenwärtig vorhandenen Blößen, deren natürliche Verjüngung nicht zu erwarten steht, sind auf künstlichem Wege mittelst Saat und Pflanzung aufzuforsten. 6. Bei der Wahl der anzubauenden Holzarten ist stets den Standortsverhältnissen entsprechend auf die von der Natur vorgezeichneten Holzarten besonders Rücksicht zu nehmen und vor allen der Buche der Vorzug einzuräumen. 7. Das jährlich zur Nutzung kommende Holzquantum ist durch eine vorzunehmende Ertragsschätzung, auf deren Grundlage ein Wirthschaftsplan aufzustellen ist, genau zu bestimmen. 8. Dieses jährlich zur Nutzung gelangende Holz ist durch die zur Ueberwachung der Bannwaldungen aufgestellten Forstorgane anzuweisen und mit einem besonderen Controlhammer deutlich zu markiren. 9. Bei der Holzfällung und Lieferung haben die hierüber ad B aufgestellten Vorsichtsmaßregeln Geltung. 10. In Lagen, wo die Fällung besonders schwierig und gefährlich ist, darf über Anordnung des betreffenden Bannwald-Aufsichtspersonales diese Fällung, und wenn nöthig auch Lieferung, nur durch besonders dazu bestimmte erfahrene Holzarbeiter erfolgen. 11. Die Stöcke müssen in einer Höhe von 4 Fuß über dem Erdboden gelassen werden. 12. Die Waldweide darf unter keiner Bedingung ausgeübt werden und sind die in Bann gelegten Waldparcellen an den Stellen, wo es sich als nothwendig herausstellen sollte, mit einem Gehäge gegen den Eintritt des Viehes zu sichern. 13. Die Streunutzung darf nur in dem Falle, wo durch deren Entziehung die Existenz des betreffenden Grundbesitzes gefährdet wird, erfolgen, doch darf dieselbe nur in den dazu vom Bann-Aufsichtspersonale bestimmten Plätzen, sowie nach den im § 13 des Forstgesetzes enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden. 14. Die Laubgewinnung darf nur im Herbste mit lockeren Besen geschehen und sind dabei die lockeren Steine sicher zu legen, 15. Die Aststreugewinnung hat nach den im § 12 des Forstgesetzes hiefür eigens vorgezeichneten Bestimmungen zu erfolgen.

B. Die beschränkte Bannlegung.

Die beschränkte Bannlegung ist in jenen oberhalb der Bahn gelegenen Waldungen nothwendig, in welchen nur durch eine unvorsichtige Holzfällung und Lieferung der Bahnkörper, sowie der Bahnbetrieb gefährdet wird. Die zur möglichsten Verhütung derartiger Gefahren zu treffenden Vorsichtsmaßregeln sind folgende: 1. Die Fällung des Holzes darf nur bei tiefem, weichem Schnee oder bei trockenem, offenem Boden und zwar im letzteren Falle bei den Laubhölzern, so lange dieselben noch belaubt sind, geschehen. 2. Ferner hat die Fällung derart zu erfolgen, daß die Bäume der Berglehne entlang zu liegen kommen, um das Abrutschen derselben zu verhindern. 3. Das Kohl- und Brennholz ist nach erfolgter Fällung nur theilweise zu entästen und auf drei, höchstens sechs Fuß lange Drillinge aufzuarbeiten. 4. Diese Drillinge sind am Fällungsplatze zu spalten und sicher aufzuschlichten. 5. Die Lieferung der zu Bau- und Nutzhölzern bestimmten Stämme darf nur im langen Zustande, sowie bei trockenem, offenem Boden oder bei tiefem, weichem Schnee vorgenommen werden. 6. Ferner hat die Lieferung dieses Langholzes stets den Berglehnen entlang in die dazu bestimmten Erdgefährten oder Holzriesen und von da nur auf den bestehenden Abfuhrswegen zu geschehen. 7. Im Falle das Abrutschen dieser Stämme zu befürchten steht, sind dieselben entweder durch Vorlegbäume oder Holzriesen in die Erdgefährte zu leiten oder mittelst Hängstöcken an Seilen langsam abzulassen. 8. An den Wegkrümmungen, wo ein Abgleiten der Langholzstämme zu befürchten steht, sind Schleuder- oder Vorlegbäume anzubringen. 9. Die Lieferung des Brenn- und Kohlholzes hat unter denselben Vorsichtsmaßregeln wie beim Langholz zu erfolgen, doch kann dasselbe, wo es das Terrain gestattet, in Trockenriesen oder auf den längs der Berglehnen angelegten Winterzugswegen in die hiezu bestimmten Erdgefährte oder zu den Abfuhrswegen geliefert werden. 10. Die Zeit des Holz-Erdgefährtens oder Riesens ist stets dem Bahnaufsichtspersonale u. zw. 24 Stunden vorher bekannt zu geben, damit dasselbe die nothwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen könne. 11. Wenn die Abbringung des Holzes unmittelbar oberhalb des Bahnkörpers erfolgt, so ist auf der Bahn ein Wächter aufzustellen, welcher eine Viertelstunde vor Passiren des Zuges das Holzabbringen durch ein gegebenes Signal zu sistiren hat, bis der Zug an dieser Stelle vorüber ist. 12. In besonders gefährlichen Lagen, wo das Abrutschen der Stämme auch bei Anwendung aller Vorsicht zu befürchten ist, darf die Fällung, sowie insbesondere die Lieferung nur zu der eigens hiefür bestimmten Zeit, innerhalb welcher kein Zug die Strecke passirt, vorgenommen werden. 13. Sowohl vor als nach der Holzfällung und Lieferung sind die etwa gelockerten oder locker und lose liegenden Steine sicher zu legen. 14. Die Holzfällung und Lieferung hat unter Aufsicht des aufgestellten Bannwald-Aufsichtspersonales stattzufinden und ist für etwa neu anzulegende Lieferungseinrichtungen stets die politische Bewilligung einzuholen.

C. Umwandlung des Hochwaldbetriebes in den oberhalb der Bahnböschungen befindlichen schmalen Waldstreifen in Niederwaldbetrieb.

In jenen schmalen Waldstreifen, welche zwischen der Bahnböschung und den oberhalb befindlichen Plateaux stehen geblieben und aus welchen das stärkere Holz während der Zeit der Bahnbaues ganz oder theilweise bereits ausgehackt wurde, ist die Umwandlung des früheren Hochwaldbetriebes in Niederwaldbetrieb nothwendig, da an diesen steil abfallenden Lehnen nicht allein wegen der steilen unterhalb befindlichen Bahnböschung, sondern insbesondere wegen der vielen Quellen, welche sich durch den vorhandenen Tegel bilden, eine Abrutschung zu befürchten ist, und ferner das aus diesen Lehnen wachsende Holz nur sehr schwer ohne Gefahr für den Bahnkörper zu gewinnen ist. Diesem Niederwaldbetriebe ist eine 20- bis höchstens 30jährige Umtriebszeit zu Grunde zu legen und ist an den Stellen, wo das gegenwärtig vorhandene Holz keine Ausschlagfähigkeit mehr besitzt, oder auf den Blößen künstlich zu verjüngen. Bei diesem Holzanbaue ist vorzugsweise auf die Buche in der Mischung mit Haseln, Erlen, Birken, Ahorn und verschiedenen Weichhölzern und Straucharten Bedacht zu nehmen. Selbstverständlich darf die Fällung des Holzes nur im Winter vorgenommen werden, um die Ausschlagfähigkeit nicht zu benachtheiligen.

D. Versicherung der in diesen Waldungen locker und lose liegenden Steine.

Eine Steinversicherung ist überall dort nothwendig, wo locker und lose liegende Steine oder Steinwände sich befinden, deren Absturz zu befürchten ist. Die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln sind folgende: 1. Versicherung d. i. Sicherlegung der locker und lose liegenden Steine, so wie Entfernung von überhängenden, der Verwitterung stark ausgesetzten Felswänden. 2. Herstellung von Steinkörben in den Mulden und Vertiefungen, um dadurch die abrollenden Steine im weiteren Falle aufzuhalten. 3. Bau von Schutzdächern oberhalb des Bahnkörpers, durch welche zugleich die Ableitung der Lawinenstürze erfolgen kann. Die besonderen Behandlungsvorschriften umfassen 87

verschiedene Objecte, darunter 18 im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Steyer, 62 in jenem von Liezen, 7 in jenem von Leoben. Die Waldungen gehören zum größeren Theile Kleinbesitzern, einzelne auch der Innerberger Actiengesellschaft oder der Kronprinz Rudolf-Bahn selbst. Bei den einzelnen Objecten ist angeführt, in wie weit auf dieselben die allgemeinen Vorschriften A, B, C oder D Anwendung zu finden haben und welche besonderen Vorschriften etwa noch nothwendig sind (Mitth. d. Ackerb.-Minist.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Dem Bezirksausschusse steht eine Disciplinargewalt über Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses nicht und selbst dann nicht zu, wenn diese als Delegirte des Gemeinde-Ausschusses fungirten.

In der Volksschule der Gemeinde B. wurden am 10. Febr. 1872 die Prüfungen aus dem I. Semester abgehalten, zu denen der Grundherr Alexander O. als Delegirter des Bezirksschulaufsichtsrathes und des Bezirksausschusses in S. entsendet war. Dieser relationirte dem Bezirksausschusse, daß die bei der Prüfung anwesenden Gemeinderathsmitglieder von B., Bezirksrichter Michael H. u. der röm. kath. Pfarrer L. ihm gegenüber erklärt hätten, „der Bezirksausschuß sei nicht berechtigt, einen Delegirten zu den Prüfungen in eine von der Gemeinde erhaltene Schule zu entsenden, daß die Gemeinde dagegen protestiren werde und daß er (Alexander O.) nur als Gast, nicht aber als Delegirter der Prüfung beiwohnen dürfe"; durch diese vor dem anwesenden Publicum gemachte Aeußerung der beiden Gemeinderathsmitglieder sei seiner Würde als Delegirter nahe getreten worden, weßhalb er sich veranlaßt gesehen habe, die Schule zu verlassen Hierüber faßte der Bezirksausschuß von S. in der Erwägung daß H. u. L. nach Angabe des Bürgermeister-Stellvertreters Thomas K. Delegirte des Gemeinderathes der Stadt B. waren, dann daß in Gemäßheit des § 64 des Gemeindegesetzes die Gemeinderathsdelegirten gleich den Mitgliedern des Gemeindevorstandes für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragene Geschäfte verantwortlich sind", den Beschluß, „es sei gegen diese beiden Gemeinderathsmitglieder die Untersuchung einzuleiten und es werde mit der Durchführung derselben gemäß § 37 des Gesetzes über die Bezirksvertretung das Bezirksvertretungsmitglied Stanislaus T. betraut".

Gegen diesen Beschluß des Bezirksausschusses v. S. recurrirte H. an die Statthalterei, einwendend, daß durch denselben bestehende Gesetze verletzt werden.

Die Statthalterei entschied, daß durch den erwähnten Beschluß des Bezirksausschusses bestehende Gesetze weder verletzt noch fehlerhaft angewendet worden seien, und daher der Recurs des H., dem § 51 des Gesetzes über die Bezirksvertretung entsprechend, nicht berücksichtigt werden könne, zumal erst durch Einvernehmung der Parteien ein Substrat zur Beurtheilung der Competenz der Behörden gewonnen werden könne, weßhalb gegen die Einleitung einer Voruntersuchung der Recurs nicht einmal zuläſſig sei.

H. recurrirte dawider an das Ministerium des Innern mit dem Bemerken, daß dem Bezirksausschusse eine Disciplinargewalt nur rücksichtlich der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 102 Gem. Ges.) und der dem Bezirksausschusse beigegebenen und untergeordneten Beamten und Diener (§ 33 des Gesetzes über die Bezirksvertretung) zustehe, keineswegs aber hinsichtlich anderer Gemeindeglieder. Das Petit des Recurrenten ging dahin, das Ministerium des Innern wolle den Beschluß des Bezirksausschusses v. S, womit irgend welche, gleichsam Disciplinaruntersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, als in den bestehenden Vorschriften nicht gegründet und die Gesetze verletzend, beheben.

Darüber nun hat das Ministerium des Innern unterm 1. Febr. 1873, Z. 20196, 1872 in folgender Weise entschieden:

„Nachdem aus den Vorlagen zweifellos hervorgeht, daß gegen den Recurrenten die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung beabsichtigt, dem Bezirksausschusse aber keine Disciplinargewalt über Mitglieder des Gemeinderathes, selbst wenn diese Delegirte des Gemeinderathes im Sinne des § 53 des Gem. Gesetzes*) wären, zusteht, so enthält der in Frage kommende Beschluß des Bezirksausschusses zum mindesten eine fehlerhafte Gesetzesanwendung und beziehungsweise Ueberschreitung des Wirkungskreises. Es wird deßhalb dem vorliegenden Ministerialrecurse im Hinblick auf § 51 des Gesetzes über die Bezirksvertretung*) unter Abänderung der Statthaltereientscheidung Folge gegeben." L.

*) Gem Ges. für Galizien.

*) Bez. Vertr. Gesetz für Galizien.

Heutige Beurtheilung der heimatrechtlichen Folgen nach Maßgabe jener gesetzlichen Bestimmungen, welche zu der Zeit geltend waren, als die Ableitung des Heimatsrechtes schon hätte geschehen können.

Rosa T, im Jahre 1842 im Findelhause zu Graz geboren, ist, die per subsequens matrimonium legitimirte Tochter des Michael M.; sie kam im Jahre 1843, in welchem Michael M. die Mutter der Rosa T. geheiratet hatte, zu ihrem Vater und blieb bis zum Jahre 1861 bei ihm. Von da an war sie in verschiedenen Gemeinden bedienstet. Vom Jahre 1843 bis zum Jahre 1845 war Michael M. Besitzer einer Realität in der Gemeinde U. Im Jahre 1846 kam er in die Gemeinde W., ob als Besitzer oder als Inwohner, ließ sich nicht eruiren, eben so wenig, ob er dort das Heimatrecht erworben oder sich ausweislos aufgehalten hatte. Als nun Anfangs des Jahres 1872 die Zuständigkeit der Rosa T. zur Frage kam, lehnten die Gemeinden U. und W. die Zuweisung derselben mit der Behauptung ab, die Genannte sei dorthin zuständig, wohin deren Mutter Maria T zur Zeit der Geburt ihres Kindes zuständig war.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte auf Grund des § 12, b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 Rosa T. in der Gemeinde W. heimatsberechtigt, nachdem sich die Genannte vom Jahre 1846 bis 1861 daselbst „ausweislos" aufgehalten habe

Die Statthalterei hob die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft auf und erkannte, „daß Rosa Th. als legitimirte Tochter des Michael M. dem Heimatsrechte ihres Vaters zu folgen habe, welches aber nachträglich zu erheben eventuell im Entscheidungswege festzustellen sein wird, da aus den Erhebungen nicht entnommen werden kann, ob M., nachdem er seinen Grundbesitz in U. anno 1845 verkauft hat, seither eine andere Zuständigkeit wirklich erworben habe."

Von dieser Entscheidung setzte nun die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde W. in Kenntniß und forderte gleichzeitig die Gemeinde U. auf zu berichten, ob Michael M. in der dortigen Gemeinde das Heimatrecht besitze? Diese Anfrage wurde von der Gemeinde U. anfänglich bejaht, später aber, als sie zur Ausstellung eines Heimatscheines für dieselbe aufgefordert wurde, aus dem Grunde verneint, weil Rosa T. angeblich nur durch drei Jahre und 6 Monate sich in der Gemeinde aufgehalten habe.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte hierauf im Grunde der Statthaltereientscheidung, daß Rosa T. nach U. zuständig sei.

Im Ministerialrecurse bestritt die Gemeinde U., daß Rosa T. die ligitimirte Tochter des M. sei, indem die Legitimation im Taufbuche nicht ersichtlich, auch die Mutter schon gestorben sei und nicht mehr gehört werden könne.

Das Ministerium des Innern bestätigte unterm 19. Jänner 1873, Z. 17481 die Statthaltereientscheidung, beziehungsweise die darauf basirte zweite Entscheidung der Bezirkhauptmannschaft, womit Rosa T. zur Gemeinde U. zuständig erkannt wurde, jedoch mit folgender Motivirung: „Wenngleich das von der Statthalterei ihrer Entscheidung zu Grunde gelegte thatsächliche Verhältniß, daß Michael M. der Erzeuger der Rosa T. sei, bei dem Umstande, daß über die Vaterschaft die Angabe der bereits verstorbenen Mutter nicht vorliegt, als erwiesen nicht angenommen, Rosa T. also als legitimirt nicht behandelt werden kann, so hatte doch nach § 6 des Conscriptionspatentes vom Jahre 1804 in Verbindung mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. Mai 1832, Z 9361 die uneheliche Tochter Rosa T. der durch Verehelichung erlangten Zuständigkeit ihrer Mutter zu folgen"*). S.

**) Vergleiche zu dieser Entscheidung die Ausführungen in dem Aufsatze: „Ueber die vermeintliche Rückwirkung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863" in Nr. 27 S. 105 des Jahrgangs 1868 dieser Zeitschrift.

Heimatrecht der ehelichen Kinder bei Wiederverehelichung der Mutter.

Die Stadtgemeinde J. verlangte von der Stadtgemeinde F. die Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder der zahlungsunfähigen Johanna H. Die Stadtgemeinde F. verweigerte die Zahlung aus dem Grunde, weil Johanna H. als Wittwe zwar das Heimatrecht in der Gemeinde F. hatte, aber durch ihre Wiederverehelichung mit S. aus N. dasselbe verlor und in der Gemeinde N. erwarb, weßhalb auch ihre die Schule in J. besuchenden Kinder in der Gemeinde N. heimatberechtigt sind und die Stadtgemeinde F. das Schulgeld für sie zu zahlen nicht verpflichtet ist.

Ueber die hierüber geführte Beschwerde entschied die k. k. Bezirkshauptmannschaft K. am 14. Juni 1873, Nr. 3062, daß die Kinder der Johanna H. das Heimatrecht in der Stadtgemeinde F. besitzen, weil bei Aenderung der Gemeindezuständigkeit der Eltern die ehelichen nicht eigenberechtigten Kinder nach § 12 des Gesetzes vom 3. December 1863 in der Gemeindezuständigkeit nur dem Vater, keineswegs aber der Mutter folgen, und daß daher, als die Mutter sich wieder mit S. aus N. vermählte, ihre Kinder das Heimatrecht in der Stadtgemeinde F. behielten.

Gegen diese Entscheidung überreichte die Stadtgemeinde F. die Berufung und führte darin an: Der § 12 des Gesetzes vom 3. December 1863 spricht von der Veränderung der Gemeindezuständigkeit der Eltern, folglich zu einer Zeit, wo beide Elterntheile am Leben sind. Es wird deßhalb darin festgesetzt, daß, wenn die Eltern ihr Heimatrecht ändern, ihre ehelichen Kinder das Heimatrecht mit dem Vater theilen. Auf den Witwenstand der Mutter bezieht sich der § 12 nicht, denn wenn der Vater nicht am Leben ist, so kann von einer Aenderung der Gemeindezuständigkeit der Eltern keine Rede sein. Auf den Witwenstand der Mutter bezieht sich vielmehr der § 11 des Gesetzes vom 3. December 1863, wornach die Witwe mit ihren Kindern das ehegattliche Heimatrecht behält und nach § 7 dieses Gesetzes durch ihre Wiederverehelichung ändert und mit ihrem zweiten Gatten theilt, weil der § 7 bei Frauenspersonen nicht unterscheidet, ob sie ledig oder verwitwet sind. Wenn die Witwe durch ihre Wiederverehelichung das Heimatrecht in einer andern Gemeinde verlangt, so folgen ihr in die neue Gemeindezuständigkeit auch ihre nicht eigenberechtigten Kinder. Nur für uneheliche Kinder wird im 3. Absatze des § 12 eine Ausnahme gemacht, daß sie nämlich bei der Verehelichung ihrer Mutter das Heimatrecht nicht ändern. Diese Ausnahme spricht dafür, daß in der Regel die Kinder bei Verehelichung der Mutter das Heimatrecht ändern. Wenn die ehelichen nicht eigenberechtigten Kinder bei Wiederverehelichung ihrer Mutter derselben in ihre neuerworbene Gemeindezuständigkeit nicht folgen würden, so wären sie den unehelichen Kindern gleich zu halten, was jedoch das Gesetz durch die ausdrücklich festgesetzte Ausnahme eben ausschließt.

Mit Entscheidung der böhm. k. k. Statthalterei vom 25. Juli 1873, Z. 40.137 wurde die Berufung der Stadtgemeinde F. abgewiesen und die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft aus den Gründen derselben bestätigt. M.

Notiz.

(Die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte im Industrie- und Verkehrswesen Oesterreichs.) Im Frauenpavillon der Weltausstellung wird uns ein Bild der Verwendung der Frauenarbeit in Oesterreich vorgeführt. Dieser Theil der Ausstellung, begleitet von einer höchst schätzenswerthen Schrift: „Die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der Fabriksindustrie und in einzelnen Zweigen des Verkehrswesens", ist das Werk der Herrn Dr. Karl Holdhaus, n. ö. Handelskammer-Secretär und Dr. Franz Migerka, k. k. Ministerialrath im Handelsministerium. Die Daten und Aufschlüsse, die durch die bezeichnete Schrift geboten werden, lassen uns zum ersten Male eine Ueberschau gewinnen über die Bedeutung und den Werth der Frauenarbeit in unserer Großindustrie. Nach den gebrachten statistischen Daten stehen in Oesterreich beiläufig 160.000 Frauen und Mädchen als Arbeiterinnen im specifischen Sinne in Verwendung. Welcher Art sind nun die Leistungen, die dieses Arbeitspersonale vollbringen, welches der Erwerb, den es erringen kann? Auf beide Fragen gibt uns das Werk Aufschluß. Unsere Industrie schreitet nach zwei verschiedenen Richtungen vor; die eine ist auf Massenproduction gerichtet, und immer größere Productionsmenge bei geringem Kostenaufwand das Ziel, dem sie zustrebt; ihre Factoren sind Maschinen und möglichst wohlfeile menschliche Arbeitskräfte; die andere ist die kunstgewerbliche Richtung, und die Arbeitskräfte, die in Kunstgewerbe zur Verwendung kommen, sind vorwiegend tüchtig geschult, mit hinreichender Fachkenntniß ausgerüstet und ungleich besser als bei der Massenproduction entlohnt. Die Frauenthätigkeit bei der Groß-Industrie fällt bei uns fast durchgängig in das Gebiet der Massenproduction; das aber genügt, sie zu kennzeichnen. Allein selbst in der Massenproduction erstaunen wir über die mannigfache Verwendbarkeit der Frauenhand, die doch nur auf angeborne Fähigkeit zurückzuführen ist. Wir wollen aus den vielen Industriezweigen nur einige herausgreifen: aus der Fabrication von Chemikalien z. B. die Kerzen- und Seifen-Fabrication, wo das „Einziehen" der Dochte, das „Gießen" der Kerzen, das Waschen, Stempeln, Poliren und Emballiren von Frauenhand besorgt wird; die Fabrication von Zündwaaren, wo die leichteren Hilfsarbeiten, das „Einlegen", „Ausnehmen" der Hölzchen aus dem Rahmen, sowie die Anfertigung der Zündholzschachteln der Frauenhand zugewiesen wird; die Erzeugung moussirender Getränke, wo das Waschen der Flaschen und Syphons, Ettiquettiren, Putzen der Syphonköpfe und das „Abfüllen" zahlreiche Frauenhände in Anspruch nimmt; ferner nennen wir die Tabak- und Cigarrenfabrication, die allein 22.000 Frauen in Oesterreich beschäftigt; die Streichgarnindustrie, wo das „Sortiren", „Haspeln", „Spulen" der Wolle Gegenstand der Frauenarbeit ist; die Baumwollspinnerei und Weberei, Jute-Fabrication, Wirkwaarenindustrie und Hutfabrication für die gleichfalls Frauenhände thätig sind. Die Erzeugung von Kleidungsstücken, Putzwaaren, Miedern, Handschuhen, Wäschwaaren, Cravaten, Schuhobertheilen, künstlichen Blumen, Stickereien, Spitzen und Schmuckfedern beschäftigt vorzugsweise weibliche Arbeitskräfte, aber auch die Leder- und Kautschuk-Industrie, die Kammfabrication, die Metallwaaren-Erzeugung, Gold, Silber- und Chinasilber-Fabrication, Metallschlägerei, Feilen-, Schrauben-, Nieten-, Nagel- und Drahtstift-Fabrication greifen zur Hilfeleistung der Frauenhand. In der Stahlfedern- und Nadelfabrication fällt ihr sogar mancher wichtige Arbeitsproceß zu, der Geschicklichkeit und manuelle Uebung fordert; die Fabriken von Lampen, Kochgeschirren, Knöpfen, Tabakspfeifen bedienen sich weiblicher Arbeitskräfte; die Stein-, Thon- und Glas-Industrie, wie die in Oesterreich zu hoher Blüthe gelangte Fabrication von Möbeln aus gebogenem Holze nehmen Frauenhände in Anspruch. Die Papier-Fabrication, Spielkarten-, Bleistift-, Tapeten-Fabrication, sowie die Buchdruckerei verwenden sie vielfach und schließlich bedienen sich auch die Baugewerbe in Oesterreich derselben zu hartem Handlangerdienste. Der Lohn solcher verschiedenartig beschäftigten Arbeiterinnen variirt je nach der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit zwischen einem bis sieben Gulden per Woche; doch tritt, wo die Arbeitsleistung eine ungewöhnliche Geschicklichkeit erfordert, sofort eine höhere Entlohnung ein, und einen Wochenlohn von neun bis zehn Gulden erwirbt manche in irgend einer manuellen Fertigkeit besonders geübte Hand. Wo die Arbeitsleistung entsprechende Schulkenntnisse voraussetzt, wird sie besser entlohnt; so erwirbt eine Telegraphistin einen Monatlohn bis vierzig, eine Frau welche zur Herstellung eines Schriftsatzes tauglich ist, bis fünfzig, und Frauenarbeit, welche in das Gebiet des Kunstgewerbes gehört, wie Photographie und das Retouchiren der Bilder, hat einen noch höheren Preis, und wir finden als Monatlohn einer derartigen Arbeiterin schon siebzig Gulden verzeichnet. Aus alledem erhellt klar und deutlich, daß eine ernste Vorbildung den Frauen zur Fabriksarbeit noththut, wenn überhaupt die socialen Verhältnisse dazu drängen, Frauen und Mädchen zu derlei Arbeit gleichsam berufsmäßig zu verwenden. —r.

Personalien.

Seine Majestät hab n dem Hilfsämter-Director bei der Prager Statthalterei Anton Müller taxfrei den Adel verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. u. k. Honorar-Viceconsuls Julius v. Jaxa-Dembicky von Livno nach Prevesa und des k. u. k. Honorar-Viceconsuls Joseph Dragomanovic von Prevesa nach Livno genehmigt.

Seine Majestät haben dem Vorstande des Protokolls und Archives der polit. Section des Ministeriums des Aeußern Hoffecretär Carl v. Dilgskron anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen und die dadurch erledigte Stelle eines Vorstandes des Protokolles und Archives dem Directionsadjuncten Carl Ritter v. Stradiot und die erledigte Stelle eines Directionsadjuncten dem mit Titel und Charakter eines Adjuncten bekleideten Ministerial-official Alfred Garzarolli Edl. v. Thurnlack verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Joseph Kusmanek zum Oberinspector bei der Sicherheitswache in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Andreas Kukurudza zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Forst- und Domänen-Verwaltersstelle im Bereiche der Forst- und Domänen-direction für Nied.-Oesterr. mit dem Range der zehnten Classe und den systemisirten Genüssen eines Försters, bis Ende September. (Amtsblatt Nr. 212.)

Rechnungsrathsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Wien in der achten eventuell Revidentenstelle in der neunten, Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, dann Prakticantenstellen, bis 6. October. (Amtsblatt Nr. 213.)

Verwaltersstelle in der städtischen Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter in Wien mit 1500 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung 2c, bis 6. October. (Amtsblatt Nr. 214.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.